

Gebührenverzeichnis - Anlage zur Gebührensatzung

Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	<i>Rücknahme von Bezeichnungen und Bescheinigungen</i>	80,-- bis 160,--
2.	<i>Verfahren zur Weiterbildungsbefugnis mit Begehung der Weiterbildungseinrichtung</i>	500,-- bis 3.000,--
3.	<i>Verfahren zur Anerkennung von im Ausland ausgestellten Weiterbildungsnachweisen nach § 18 Abs. 3, § 18a, § 19 oder § 19a und Prüfung von Tätigkeiten im Ausland nach § 10 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns</i> Die Mindestgebühr von 125,-- ist bei Antragstellung fällig; sie wird bei Beendigung in der Schlussrechnung berücksichtigt.	125,-- bis 1000,--
4.	<i>Kurse im Rahmen der Weiterbildung/Fortbildung</i>	
4.1	Kurse für den Erwerb einer Zusatzbezeichnung	25,-- bis 260,-- pro Tag
4.2	Kurs für spezielle Qualifikationen, z. B. Sonographie	25,-- bis 110,-- pro Tag
4.3	Kurse zum Erwerb der Qualifikation "Verkehrsmedizin"	55,-- bis 260,-- pro Tag
4.4	Kurse gemäß Richtlinie "Hämotherapie"	55,-- bis 260,-- pro Tag
4.5	Kurse gemäß Schwangerenhilferegierungsgesetz	500,-- bis 1.500,-- pro Tag
4.6	Kurse zum Erwerb der Qualifikation "Leitender Notarzt"	55,-- bis 210,-- pro Tag
4.7	Kurse zum Erwerb der Qualifikation "Ärztlicher Leiter Rettungsdienst"	250,-- bis 1.000,-- pro Tag
4.8	Kurse zum Erwerb der Qualifikationsnachweise	
	- Qualitätsmanagement	55,-- bis 260,-- pro Tag
	- Suchtmedizinische Grundversorgung	25,-- bis 130,-- pro Tag
	- Schutzimpfungen	25,-- bis 260,-- pro Tag
4.9	Sonstige Kurse zum Erwerb einer von der Bayerischen Landesärztekammer angebotenen Qualifikation	25,-- bis 260,-- pro Tag
4.10.1	Sonstige Kurse zum Erwerb von Qualifikationen, die die Bayerische Landesärztekammer aufgrund gesetzlicher Vorgaben anzubieten hat	25,-- bis 500,-- pro Tag
4.10.2	Anerkennung/Teilenerkennung curricularer Qualifizierungen zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)	50, -- bis 200,-- pro Antrag
4.10.3	Anerkennung/Teilenerkennung curricularer ärztlicher Qualifizierungen in der Hygiene und/oder Mikrobiologie sowie Zulassung zur Fortbildungsprüfung „Krankenhaushygiene“	50, -- bis 200,-- pro Antrag
4.11	Sonstige Fortbildungs-Seminare/ -Kurse/ -Veranstaltungen	50,-- bis 200,-- je hälftiger Tag 50,-- bis 500,-- je ganzer Tag
5.	<i>Anerkennung / Teilanerkennung curricularer ärztlicher Qualifizierungen gemäß den von Bundesärztekammer und / oder Bayerischer Landesärztekammer erstellten Curricula</i>	
5.1	Anerkennung / Teilanerkennung curricularer ärztlicher Qualifizierungen gemäß den von Bundesärztekammer und / oder Bayerischer Landesärztekammer erstellten Curricula für Seminaranbieter	100,-- bis 500,-- pro Seminar/Fortbildungsveranstaltung

5.2	Anerkennung / Teilanerkennung curricularer ärztlicher Qualifizierungen gemäß den von Bundesärztekammer und / oder Bayerischer Landesärztekammer erstellten Curricula für Absolventen von Seminaren Dritter mit gegebenenfalls Ausfertigung einer Abschlussbescheinigung durch die Bayerische Landesärztekammer	50,-- bis 250,-- pro Seminar/Fortbildungsveranstaltung
6.	<i>Fachkunden nach Strahlenschutzverordnung</i>	
6.1	Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach Strahlenschutzverordnung (Röntgen)	75,--
	- mit Prüfung	130,-- (zusätzlich)
6.2	Erwerb der Fachkundebescheinigung nach Strahlenschutzverordnung (Nuklearmedizin/Strahlentherapie)	
	- mit Prüfung	130,--
	- im Zusammenhang mit der Facharztprüfung	100,--
6.3	Erweiterung der Fachkunde im Strahlenschutz	25,--
7.	Anfragen und Anträge zu medizinischen Forschungsvorhaben am Menschen nach Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (§ 15 BO), dem Arzneimittelgesetz (AMG), Medizinproduktegesetz (MPDG), Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) sowie einschlägigen Gesetzen und EU-Verordnungen	
7.1	Bewertung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln nach EU VO 536/2014 (CTR)	wird nach Anlage 3 zu § 12 KPBV berechnet
7.2	Bewertung klinischer Prüfungen von Medizinprodukten und Leistungsprüfungen von In-vitro-Diagnostika nach MPDG/MDR/IVDR	1.500,-- bis 5.500,--
7.3	Beratung von Ärzten oder deren Bevollmächtigten vor der Durchführung von medizinischen Forschungsvorhaben oder epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten § 15 BO	800,-- bis 2.500,--
7.4	Bewertung von medizinischen Forschungsvorhaben nach § 36 StrlSchG	1.000,--
7.5	Bewertung von nachträglichen Änderungen von medizinischen Forschungsvorhaben oder der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten nach den Nr. 7.1 bis 7.4	150,-- bis 2.500,-- CTR Anträge nach 7.1 werden nach Anlage 3 zu § 12 KPBV berechnet
7.6	Anfragen und Beratung vor der Durchführung von medizinischen Forschungsvorhaben und epidemiologischer Forschung	bis 1.000,--
7.7	Beurteilung der Gleichwertigkeit einer Bezeichnung "Professor" nach § 27 Abs. 6 BO	260,--
7.8	Entgegennahme der Meldungen nach der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns durch die Arbeitsgemeinschaft zur Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin	1,-- bis 3,-- pro Datensatz
8.	<i>Gebühren Medizinische(r) Fachangestellte(r), Fachwirt(in) für ambulante medizinische Versorgung</i>	

8.1	Eintragung des Ausbildungsvertrags incl. Zwischenprüfung Medizinische(r) Fachangestellte(r)	50,-- bis 100,--
8.2	Abschlussprüfung Medizinische(r) Fachangestellte(r)	110,-- bis 200,--
8.3	Wiederholungsprüfung Medizinische(r) Fachangestellte(r)	50,-- bis 120,--
8.4	Fortbildung für Medizinische Fachangestellte	5,-- bis 30,--/U'Std.
8.5	Prakt.-mündliche Prüfung und deren Wiederholungs- prüfungen Fachwirt(in) für ambulante medizinische Versorgung	200,-- bis 300,--
8.6	Fort- und Weiterbildungsprüfungen, Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen	60,-- bis 150,--
8.7	Prüfung der Gleichwertigkeit von Zeugnissen und Dip- lomen anderer Staaten	125,-- bis 175,--
8.8	Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der indi- viduell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierungsverfahren) nach § 50b bis § 50d Berufsbildungsgesetz (BBiG)	1.110,-- bis 1.900,--
9.	<i>Allgemeine Gebühren</i>	
9.1	Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden, Umschreibung von Urkunden	20,--
9.2	Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten	26,-- bis 110,--
9.3	Entscheidung über einen Widerspruch	80,-- bis 160,--